

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Monika Knoche, Marina Steindor und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
– Drucksache 13/5900 –

**Verkauf von mit Azo-Farbstoffen behandelten Bedarfsgegenständen**

Am 30. September 1996 sollte die Fünfte Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung in Kraft treten. Darin sollte der Verkauf von mit Azo-Farbstoffen behandelten Textilien verboten werden. Bedarfsgegenstände wie Bekleidung, Bettwäsche, Windeln, Tampons u. ä., können krebserzeugende Substanzen absondern und stellen damit für die Verbraucher und Verbraucherinnen ein nicht zu vertretendes gesundheitliches Risiko dar. Mit einer Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit sollten vor dem 31. März 1996 mit Azo-Farbstoffen hergestellte oder eingeführte Bedarfsgegenstände nicht mehr in den Handel gebracht werden dürfen. Das Bundesministerium für Gesundheit schlägt nun jedoch in seiner Fünften Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung (BR-Drucksache 684/96) vor, daß die betreffenden Bedarfsgegenstände bis zum 31. Dezember 1998 in den Verkehr gebracht werden dürfen, teilweise sogar länger. Die Interessen von Verbrauchern und Verbraucherinnen sowie deren gesundheitlicher Schutz werden damit massiv beschnitten und hinter Industrieinteressen zurückgestellt.

**Vorbemerkung**

Das Bundesministerium für Gesundheit hat mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung vom 15. Juli 1994 die Verwendung bestimmter Azofarbstoffe in Bekleidungsgegenständen und anderen Gegenständen mit länger dauerndem Körperkontakt verboten. Das Verbot betrifft solche Azofarbstoffe, die im menschlichen Organismus Arylamine mit krebserzeugendem Potential abspalten können.

Erkrankungen von Verbraucherinnen und Verbrauchern, die ursächlich auf das Tragen von Bekleidungsgegenständen mit den fraglichen Azofarbstoffen zurückgeführt werden können, sind in der wissenschaftlichen Literatur zwar nicht beschrieben worden.

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit vom 15. November 1996 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

Andererseits kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, daß in bestimmten Fällen, z. B. bei nicht farbechten Bekleidungstextilien, eine Exposition der Verbraucherinnen und Verbraucher mit den fraglichen Azofarbstoffen gegeben sein kann. Das Bundesministerium für Gesundheit verfolgt seit jeher das Ziel, die Exposition der Verbraucher mit gesundheitlich bedenklichen Stoffen in Bedarfsgegenständen so gering wie möglich zu halten. Es war daher nur folgerichtig, die Verwendung der fraglichen Azofarbstoffe zum vorbeugenden Gesundheitsschutz der Verbraucherinnen und Verbraucher zu verbieten.

Die Bundesrepublik Deutschland war weltweit der erste Staat, der ein solches Verbot erlassen hat. Nach Erlass der Vorschrift zeigte sich, daß die notwendigen Umstellungen bei der Färbung der Gegenstände größere Probleme aufwerfen als ursprünglich angenommen. Dies hängt u. a. auch damit zusammen, daß der überwiegende Teil der in der Bundesrepublik Deutschland vermarkteten Bedarfsgegenstände, die von der Vorschrift betroffen sind, insbesondere Bekleidungsgegenstände, in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt werden und die einzelnen Stufen der Herstellung und Behandlung der Gegenstände in unterschiedlichen Staaten erfolgen kann. Die Unterrichtung der Lieferanten in den Einkaufsländern über die Verbotsvorschrift, die Entwicklung von sicheren Nachweisverfahren und die Einrichtung von Kontrollsystmen in den Lieferländern, aber auch in Deutschland selbst, die Beschaffung geänderter Färbemittel, die technische Umstellung der Färbung usw. nahmen einen längeren Zeitraum in Anspruch als voraussehbar. Das Bundesministerium für Gesundheit sah sich daher veranlaßt, die Übergangsfristen für die Azofarbstoffregelung zu verlängern.

1. Welchen besonderen Schutzbedarf sieht die Bundesregierung bei körperlich getragenen bzw. mit dem Körper in Berührung kommenden Bedarfsgegenständen?

Gegenstände, die dazu bestimmt sind, nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Berührung zu kommen, wie z. B. Bekleidung und Bettwäsche, dürfen die Gesundheit der Personen, die diese Gegenstände benutzen, nicht schädigen. Aus diesem Grund unterliegen diese Gegenstände als Bedarfsgegenstände bereits den Schutzbestimmungen des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG). Nach § 30 LMBG ist es verboten, Bedarfsgegenstände derart herzustellen, daß sie durch ihre stoffliche Zusammensetzung geeignet sind, die Gesundheit des Verbrauchers zu schädigen. Zudem enthält § 30 LMBG ein Verkehrsverbot für derart hergestellte Bedarfsgegenstände. Hersteller und Inverkehrbringer von Bedarfsgegenständen haben im Rahmen ihrer Sorgfaltspflicht sicherzustellen, daß ihre Erzeugnisse die gesetzlichen Anforderungen erfüllen.

Das LMBG ermächtigt darüber hinaus den Verordnungsgeber, spezifische Vorschriften zu treffen, z. B. die Verwendung bestimmter Stoffe bei der Herstellung von Bedarfsgegenständen zu beschränken oder zu verbieten, um eine Gefährdung der Gesundheit der

Verbraucherinnen und Verbraucher durch Bedarfsgegenstände zu verhüten. Das Bundesministerium für Gesundheit hat von diesen Ermächtigungen in bestimmten Fällen, wie z. B. beim Verbot bestimmter Azofarbstoffe, Gebrauch gemacht. Diese Regelungen sind in der Bedarfsgegenständeverordnung enthalten.

2. Welche Bedarfsgegenstände sind nach Kenntnis der Bundesregierung mit Azo-Farbstoffen behandelt und fallen unter die Bedarfsgegenständeverordnung?

Werden damit alle aus Textilien hergestellte Produkte, die mit dem Körper in Berührung kommen, erfaßt?

Wenn nein, welche Gegenstände fallen nicht unter die Bedarfsgegenständeverordnung und aus welchen Gründen?

Unter die Verbotsregelung der Bedarfsgegenständeverordnung fallen Bedarfsgegenstände im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 6 LMBG. Hierbei handelt es sich um Gegenstände, die dazu bestimmt sind, nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Berührung zu kommen, wie Bekleidungsgegenstände, Bettwäsche, Masken, Perücken, Haarteile, künstliche Wimpern, Armbänder, Brillengestelle. Gegenstände, die nicht für längere Zeit mit dem menschlichen Körper in Berührung kommen, wie z. B. Vorhänge und Textiltapeten, sind von dem Verbot nicht betroffen. Da die verbotenen Azofarbstoffe zur Herstellung von Textilien in Deutschland seit vielen Jahren aus Gründen des Arbeitsschutzes nicht mehr verwendet werden, sind von der mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung erlassenen Azofarbstoffregelung insbesondere die im Ausland hergestellten Bekleidungsgegenstände betroffen.

Um die Regelung klarer und praktikabler zu gestalten, soll mit der Fünften Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung der allgemeine Verweis auf Bedarfsgegenstände im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 6 LMBG in der Verbotsregelung durch eine Aufzählung der Gegenstände ersetzt werden, bei denen es vordringlich geboten ist, die Verwendung von Azofarbstoffen mit krebserzeugendem Potential auszuschließen. In dieser Liste sind alle Gegenstände aufgeführt, die in intensiven und längeren Kontakt mit dem Körper, insbesondere der Haut, kommen. So sind alle Bekleidungsgegenstände, wie Unter- und Oberbekleidung, Sportbekleidung, Kopfbedeckungen, Handschuhe, Halstücher, Krawatten und Fliegen, Schuhe, Gürtel- und Hosenträger, erfaßt.

3. Welche gesundheitlichen Risiken gehen – nach Kenntnis der Bundesregierung – von mit Azo-Farbstoffen behandelten Bedarfsgegenständen aus?

Wie häufig treten diese auf, und welche Behandlungsmöglichkeiten gibt es?

Das Verwendungsverbot für Azofarbstoffe, die krebserzeugende Amine abspalten können, dient dazu, die Exposition von Verbraucherinnen und Verbrauchern mit derartigen Substanzen vorsorglich zu vermeiden. Diesbezügliche Krankheitsfälle sind nicht bekannt.

4. Wie können nach Kenntnis der Bundesregierung die krebserzeugenden Stoffe in den Bedarfsgegenständen nachgewiesen werden, und ab welchen Mengen sind die Substanzen nachweisbar?

Wie ist es toxikologisch zu begründen, daß sich mit der Anzahl der verwendeten Azo-Farbstoffe die zulässige Menge der Amine vervielfacht?

Wer führt die dafür notwendigen Untersuchungen durch, wie hoch belaufen sich die Kosten, und wer übernimmt die Kosten?

Von der Arbeitsgruppe „Analytik verbotener Azofarbstoffe“ der Kommission des Bundesinstituts für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (BgVV) zur Durchführung des § 35 LMBG wurde eine Methode zum Nachweis der Verwendung verbotener Azofarbstoffe auf gefärbten textilen Bedarfsgegenständen erarbeitet und im Ringversuch erprobt. Die Nachweismethode wurde im September 1996 in die Amtliche Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 35 LMBG aufgenommen. Die Verwendung verbotener Azofarbstoffe gilt als nachgewiesen, wenn der gefärbte textile Bedarfsgegenstand oder ein Teil davon unter den Bedingungen des Verfahrens die in der Bedarfsgegenständeverordnung aufgelisteten Arylamine abspaltet und der ermittelte Gehalt eines einzelnen Amins mehr als 30 mg/kg beträgt. Dieser Wert ist nicht toxikologisch, sondern analytisch begründet.

Für den Nachweis der verbotenen Azofarbstoffe in Leder wurde vom Deutschen Institut für Normung DIN e. V. eine Methode in Anlehnung an die genannte Methode für textile Bedarfsgegenstände erarbeitet und validiert. Mit einer Veröffentlichung der Methode ist in Kürze zu rechnen.

Die Untersuchungen können von Prüflabors mit der notwendigen apparativen Ausstattung und qualifiziertem Personal durchgeführt werden. Die Untersuchungen im Rahmen der Bedarfsgegenständeüberwachung werden in den Chemischen bzw. Lebensmittel-Untersuchungsämtern der Länder durchgeführt. Im Rahmen der Produktkontrolle durch Hersteller, Importeure und Inverkehrbringer der betroffenen Bedarfsgegenstände werden die Untersuchungen entweder in firmeneigenen oder anderen privaten Prüflabors durchgeführt. In diesen Fällen sind die Kosten von den Auftraggebern zu tragen. Dem Bundesministerium für Gesundheit ist die Höhe der Kosten für eine Untersuchung nicht bekannt.

5. Inwieweit ist der Bundesregierung bekannt, daß in der Bundesrepublik Deutschland noch weiterhin mit Azo-Farbstoffen behandelte Textilien und andere Bedarfsgegenstände importiert und verkauft werden?

Um welche Gegenstände handelt es sich und wie sieht deren Marktanteil aus?

Die allgemeine Übergangsfrist für die Herstellung und den Import der unter die Azofarbstoffregelung fallenden Bedarfsgegenstände, bei denen die verbotenen Azofarbstoffe eingesetzt wurden, ist am 31. März 1996 abgelaufen. Seit diesem Datum dürfen bei der Herstellung der betroffenen Bedarfsgegenstände die verbotenen Azofarbstoffe nicht mehr eingesetzt und Bedarfsgegenstände, die die verbotenen Azofarbstoffe enthalten, nicht mehr in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt werden.

Es ist Aufgabe der Bundesländer, die Einhaltung dieser Vorschriften zu überwachen.

6. Wie bewertet die Bundesregierung die Situation, daß Bedarfsgegenstände mit Azo-Farbstoffen in der Bundesrepublik Deutschland nicht gefärbt, aber legal verkauft werden dürfen?

Für die unter das Verwendungsverbot für bestimmte Azofarbstoffe fallenden Bedarfsgegenstände, die bis zum Ablauf der Übergangsfrist am 31. März 1996 rechtmäßig unter Verwendung der in Rede stehenden Azofarbstoffe hergestellt wurden, ist im Hinblick darauf, daß das Verbot aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes getroffen ist, eine Abverkaufsfrist vertretbar. Es entspricht allgemeiner Rechtsetzungspraxis, in solchen Fällen nach Ablauf der Übergangsfrist für das Herstellen und den Import noch einen gewissen Zeitraum für den Abverkauf der Waren zuzulassen.

7. Aus welchen Gründen hat die Bundesregierung die Frist für das in den Verkehrbringen von mit Azo-Farbstoffen behandelten Bedarfsgegenständen auf den 31. Dezember 1998 verschoben?

Mit der Verlängerung der allgemeinen Übergangsfrist für das Inverkehrbringen von Bedarfsgegenständen, die noch nicht dem Verwendungsverbot für bestimmte Azofarbstoffe entsprechend hergestellt sind, bis zum 31. Dezember 1998 soll ermöglicht werden, die nach Angaben der betroffenen Wirtschaft noch erheblichen Bestände an Altwaren abzuverkaufen. Nach Auskunft der betroffenen Wirtschaftskreise ist es trotz entsprechender Bemühungen – nicht zuletzt aufgrund der derzeitigen konjunkturellen Lage in Deutschland – nicht möglich gewesen, die Altbestände bis zum Ablauf der Übergangsfrist für das Inverkehrbringen am 30. September 1996 zu verkaufen. Eine analytische Überprüfung, ob die Ware verbotene Azofarbstoffe enthält, ist in vielen Fällen nicht zu realisieren, da die Probe bei der Analytik zerstört wird. Hier ist auch zu berücksichtigen, daß insbesondere im Bekleidungsbereich die Palette an unterschiedlichen Formen und Farben sehr groß ist, die jeweiligen Stückzahlen z. B. in kleinen Einzelhandelsgeschäften aber oft begrenzt sind, wodurch der Untersuchungsaufwand und die dadurch entstehenden Kosten unvertretbar hoch wären. Durch die Verlängerung der Übergangsfrist für das Inverkehrbringen werden wirtschaftliche Härten durch die ansonsten notwendige Vernichtung von Warenbeständen vermieden. Im Hinblick darauf, daß die Azofarbstoffregelung eine Verbotsvorschrift zum vorbeugenden Gesundheitsschutz ist, ist es vertretbar, den Abverkauf der Altware noch bis Ende 1998 zu gestatten.

8. Mit welchen Begründungen hat die Bundesregierung bei der Arbeits-, Berufs- und Schutzkleidung sowie Uniformen und Dienstbekleidungen eine Ausnahmeregelung vorgesehen, die einen unbegrenzten Verkauf dieser mit Azo-Farbstoffen behandelten Gegenstände vorsieht?

Die Übergangsregelung für Arbeits-, Berufs- und Schutzkleidung sowie Uniformen und Dienstbekleidung, soweit nicht für den privaten Gebrauch hergestellt, gilt nur für das erneute Inverkehrbringen. Diese Gegenstände, die im Bereich der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei, des Katastrophenschutzes, der sonstigen Hilfs-Notdienste usw. benutzt werden, werden vielfach in größeren Mengen über längere Zeiträume vorrätig gehalten. Um diese Bestände nicht vernichten zu müssen, wird ein erneutes Inverkehrbringen und damit Benutzen ermöglicht. Die ursprüngliche Frist für das erneute Inverkehrbringen soll aufgehoben werden, da sich nicht absehen läßt, wann die Lagerbestände aufgebraucht oder ersetzt werden.

Neu und erstmals in den Verkehr gebrachte Ware muß entsprechend der Verbotsvorschrift für bestimmte Azofarbstoffe hergestellt sein. Die allgemeinen Übergangsfristen gelten entsprechend.

9. Welche Auswirkungen hat diese Fristverlängerung bzw. -verschiebung für die Interessen von Verbrauchern und Verbraucherinnen sowie von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen, und wie bewertet die Bundesregierung diese?

Inwieweit ist damit ein vorbeugender gesundheitlicher Verbraucherschutz gewährleistet?

Auf die Antwort zu Frage 7, insbesondere darauf, daß es sich um eine Maßnahme zum vorbeugenden Gesundheitsschutz handelt, Krankheitsfälle nicht bekannt, wirtschaftliche Gründe aber angemessen zu berücksichtigen sind, wird verwiesen.

10. Wie will die Bundesregierung sicherstellen, daß es sich bei den im Verkauf befindlichen Bedarfsgegenständen um alte Lagerbestände und nicht um Importe handelt?

Welche Kontrollen plant die Bundesregierung?

Ist der Bundesregierung bekannt, welche Kontrollen die Bundesländer hierfür vorsehen?

Es ist die Aufgabe der Bundesländer, die Einhaltung der Vorschriften zu überwachen. Die zuständigen Überwachungsbehörden haben wie auch sonst im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung die Möglichkeit, auf allen Handelsstufen und damit auch direkt beim Importeur Überwachungsmaßnahmen vorzunehmen. Die Importeure können ggf. z. B. durch die Warenbegleitpapiere und durch Vorlage von Zertifikaten belegen, daß die Ware den Vorschriften entspricht.

11. Inwieweit erachtet es die Bundesregierung für notwendig, daß eine Kennzeichnungspflicht bis zum 31. Dezember 1998 bzw. darüber hinaus für mit Azo-Farbstoffen behandelte Bedarfsgegenstände eingeführt wird, und welche Maßnahmen plant die Bundesregierung diesbezüglich?

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, eine Kennzeichnungspflicht für die mit den in Rede stehenden Azofarbstoffen behandelten Bedarfsgegenständen für die Zeit bis zum Ablauf der Über-

gangsfrist einzuräumen. Eine solche Regelung wird nicht für erforderlich gehalten und wäre im übrigen auch nicht praktikabel. Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

12. Ist der Bundesregierung bekannt, ob im europäischen Ausland Bedarfsgegenstände mit Azo-Farbstoffen behandelt werden dürfen, und um welche Länder handelt es sich?

Was hat die Bundesregierung unternommen, um auf europäischer Ebene ein Verbot zu erreichen?

Nach Kenntnis der Bundesregierung war die Bundesrepublik Deutschland weltweit der erste Staat, der die Verwendung der Azo-farbstoffe mit krebserzeugendem Potential in Bekleidung und anderen Bedarfsgegenständen mit nicht nur vorübergehendem Körperkontakt verboten hat. Von den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben bis jetzt lediglich die Niederlande ein ähnliches Verbot erlassen.

Die Bundesregierung hat die Europäische Kommission in einer schriftlichen Mitteilung im Juni 1995 aufgefordert, auf Gemeinschaftsebene eine Regelung für bestimmte Azofarbstoffe in körpernahen Gegenständen vorzusehen, die den in der Bundesrepublik Deutschland getroffenen Bestimmungen entsprechen, da eine einheitliche europäische Regelung zum Schutz der Verbraucher erstrebenswert ist.

13. Inwieweit plant die Bundesregierung eine Regelung für die Verwendung von Dispersions-Farben?

Wie bewertet die Bundesregierung die Empfehlung des Bundesinstituts für gesundheitlichen Verbraucherschutz (BgVV) an die Industrie, auf diese Farben zu verzichten?

Einzelne Dispersionsfarbstoffe können in seltenen Fällen beim Tragen der damit gefärbten Bekleidungstextilien Kontaktallergien auslösen. Aus diesem Grund hat der Arbeitskreis „Gesundheitliche Bewertung von Textilhilfsmitteln und -farbmitteln“ der Arbeitsgruppe „Textilien“ des Bundesinstituts für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (BgVV) empfohlen, auf die Verwendung von potentiell allergieauslösenden Farbstoffen in Bekleidungstextilien zu verzichten. Nach Informationen des BgVV werden die fraglichen Farbstoffe in Deutschland bereits seit längerem nicht mehr verwendet.

Die Bundesregierung prüft z. Z., ob hinsichtlich des Einsatzes der potentiell allergieauslösenden Farbstoffe Maßnahmen, ggf. auf Gemeinschaftsebene, zum vorbeugenden Gesundheitsschutz der Verbraucherinnen und Verbraucher geboten sind.

---

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44  
ISSN 0722-8333